

## Unternehmenssteuerreform III, Kapitalgewinnsteuer

### Oliver Wamister

Advokat bei Ludwig + Partner AG

*Wir schreiben das Jahr 2019, die Unternehmenssteuerreform III ist in Kraft getreten und die Kapitalgewinnsteuer wurde eingeführt. Hans Muster, leitender Angestellter bei einer grossen, sehr erfolgreichen Unternehmung, wohnhaft in Basel-Stadt, hat ein Basissalär von CHF 600'000. Zusätzlich erhält er jeweils zum Jahresende einen Bonus von CHF 200'000, den er in Form von Mitarbeiteraktien (nehmen wir einmal an es wären Novartis-Aktien) bezieht. Nehmen wir weiter an, dass der Mitarbeiterbeteiligungsplan der Novartis AG für Mitarbeiteraktien eine 3-jährige Sperrfrist vorsieht. Dem Minderwert für die 3-jährige Sperrfrist wird steuerrechtlich mit einem Einschlag/Diskont von 6% pro Sperrjahr (für 3 Jahre ≈ 16%) auf dem Verkehrswert Rechnung getragen. Mit dem Bonus von CHF 200'000 kann Hans Muster demnach Novartis-Aktien zu einem Verkehrswert von CHF 240'000 beziehen. Nach drei Jahren entschliesst sich Hans Muster, zwei seiner Mitarbeiterbeteiligungs Pakete zu verkaufen.*

### Mitarbeiterbeteiligungen

Mitarbeiterbeteiligungen sind zu einer gängigen Form der Entschädigung geworden. Als Mitarbeiteraktien gelten Aktien, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsverhältnisses – unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen, frei oder gebunden (mit Sperrfrist) – als Teil der Ge-

samtvergütung gewährt. Die Besteuerung erfolgt gemäss Art. 17b DBG im Zeitpunkt des Rechtserwerbs, also bei Zuteilung an den Arbeitnehmer. Die Mitarbeiteraktien und das Basissalär unterliegen der Einkommenssteuer. Zur Bemessung der Steuer auf den Mitarbeiteraktien wird auf den Verkehrswert im Ausgabezeitpunkt abgestellt. Sind die Aktien bei der Abgabe noch gesperrt, können also während einer bestimmten Dauer nicht verkauft werden, stellt dies eine Wertminderung dar, die gemäss Art. 17b Abs. 2 DBG mit einem Diskont von 6% pro Sperrjahr berücksichtigt wird.

### Besteuerung heute (ohne Kapitalgewinnsteuer)

Im Beispiel verkauft Hans Muster nach drei Jahren zwei seiner Mitarbeiterbeteiligungspakete. Die Aktien haben seit der Zuteilung eine Wertsteigerung von rund 80% erfahren. Hans Muster kann beide Beteiligungspakete daher für total CHF 860'000 verkaufen und erzielt im Umfang von CHF 460'000 (860'000 – [2 x 200'000]) einen steuerfreien Kapitalgewinn. Der Einkommenssteuer unterliegen demgemäss nur sein diesjähriges Basissalär von CHF 600'000 sowie der aktuelle jährliche Bonus von CHF 200'000, zusammen CHF 800'000. Die Steuerbelastung von Hans Muster beträgt bei Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt im Betrachtungsjahr also rund CHF 290'000.

### Die Kapitalgewinnsteuer gemäss USR III

Mit der Unternehmenssteuerreform III soll nun eine Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften im Privatvermögen eingeführt werden. Demnach wären Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Aktien, GmbH-Anteilen, Genossenschaftsanteilen, Partizi-

pationsscheinen und Genussscheinen im Privatvermögen neu im Umfang von 70% steuerbar. Die Kapitalgewinnsteuer bringt auch Neuerungen bei der Dividendenbesteuerung, genauer beim Teilbestenungsverfahren: Die Mindestbeteiligungssquote von 10% soll wegfallen. Dafür soll die Entlastung von Dividenden, Gewinnanteilen etc. auf Stufe Bund und Kanton reduziert werden, sodass sie neu ebenfalls im Umfang von 70% steuerbar wären. Heute sind qualifizierte Beteiligungserträge auf Stufe Bund zu 60% (Privatvermögen) respektive zu 50% (Geschäftsvermögen) steuerbar. In gewissen Kantonen geht man sogar noch weiter und besteuert diese Einkünfte lediglich zu 40%, so z.B. im Kanton Aargau.

### Besteuerung 2019 (mit Kapitalgewinnsteuer)

Wie sieht die Besteuerung von Hans Muster also nach Inkrafttreten der geplanten Änderungen aus? Der Kapitalgewinn von CHF 460'000 (davon ausgehend, dass der diskontierte Verkehrswert als Gestehungskosten/Einstandswert herangezogen wird) ist nun neu steuerbar. Zum Basissalär von CHF 600'000 und jährlichen Bonus von CHF 200'000 werden also noch 70% des Kapitalgewinns, ergebend CHF 320'000 (gerundet) addiert. Dadurch erhöht sich nicht nur die Bemessungsgrundlage für die Steuer. Da Wertschriftengewinne nicht gesondert besteuert werden sollen, fließt der steuerbare Kapitalgewinn auch in die Steuersatzbemessung ein. Das wirkt sich v.a. in Kantonen mit progressiven Steuertarifen aus. Unter dem Regime der Kapitalgewinnsteuer erzielt Hans Muster somit ein steuerbares Einkommen von insgesamt CHF 1.12 Mio., was bei Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt eine Steuerbelastung von rund

CHF 410'000 ergibt. Die Mehrbelastung gegenüber der heutigen Regelung beträgt CHF 120'000.

### Vergleich mit dem Kanton Zug

Hätte Hans Muster nicht im Kanton Basel-Stadt, sondern im Kanton Zug gewohnt, hätte er zunächst (ohne Kapitalgewinnsteuer) auf seinem Einkommen von CHF 800'000 jährlich ca. CHF 180'000 Steuern bezahlen müssen. Mit Einführung der Kapitalgewinnsteuer würde sich seine Steuerbelastung auf rund CHF 260'000 erhöhen, also CHF 150'000 weniger als bei Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

Unter den Kantonen herrscht Steuerwettbewerb, und dieser Steuerwettbewerb spielt heute hauptsächlich im Bereich der Einkommenssteuern. Werden neu auch noch private Kapitalgewinne der Einkommenssteuer unterworfen, ist das Feld, in dem der Wettbewerb spielt, noch erweitert. Gerade für Basel-Stadt, wo Einkommenssteuern vergleichsweise hoch sind, muss sich die Frage stellen: Wollen wir das wirklich?



Ludwig + Partner AG, St. Alban-Vorstadt 110, 4052 Basel, +41 61 204 02 02, [www.ludwigpartner.ch](http://www.ludwigpartner.ch)